

Studienreglement für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern – Design & Kunst

vom 1. September 2021

Die Direktorin der Hochschule Luzern – Design & Kunst,

gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz a und Absatz 2 der Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern, Fachhochschule Zentralschweiz vom 4. September 2013¹

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Dieses Studienreglement enthält die Ausführungsbestimmungen zur Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 4. September 2013² und regelt die Weiterbildungsangebote des Departements Design & Kunst.

II. Zuständigkeiten

Art. 2 Leitung Weiterbildung

Die Leitung Weiterbildung ist im Rahmen ihrer Kompetenzen für strategische Entscheidungen zuständig und trägt abschliessend die Verantwortung für den Bereich Weiterbildung.

Art. 3 Programmleitung (MAS-, CAS- und DAS-Programme)

Die Programmleitung ist für sämtliche Belange des MAS-, CAS- bzw. DAS-Programms zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht einem anderen Organ zugewiesen ist. Insbesondere

- a. erlässt sie den Modulkatalog und das Prüfungsreglement,
- b. erstellt sie die Programmbudgets und legt die jeweiligen Studien- und Prüfungsgebühren fest,
- c. erstellt sie die jeweiligen Kursprogramme und die Anmeldeformulare,
- d. entscheidet sie über die Zulassung der Teilnehmenden,
- e. entscheidet sie über die Anrechnung von erbrachten Studienleistungen,
- f. entscheidet sie über die Durchführung der Module und der CAS-Programme und
- g. koordiniert und überwacht sie die Erbringung der Leistungsnachweise und deren Beurteilung durch die Dozierenden.

¹ SRL Nr. 522

² SRL Nr. 522

Art. 4 *Dozierende*

¹ Die Dozierenden sind zuständig für

- a. die Festlegung der Lernziele in Absprache mit der Programmleitung,
- b. die Detailgestaltung des Unterrichts entsprechend der jeweiligen Beschreibung im Modulkatalog,
- c. die Vorbereitung der Unterrichtsunterlagen und Skripte und
- d. die Beurteilung der Studienleistungen gemäss Prüfungsreglement.

² Studienleistungen oder Teile von Studienleistungen werden in der Regel von jenen Dozierenden durchgeführt, beurteilt und bewertet, welche die entsprechende Lerneinheit unterrichtet haben.

Art. 5 *Expertinnen und Experten*

Zur Beurteilung von Studienleistungen, insbesondere der Masterarbeit, können ein oder mehrere Expertinnen bzw. Experten zugezogen werden.

III. Weiterbildungsprogramme und Weiterbildungskurse

Art. 6 *Zulassungsvoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in ein CAS-, DAS- oder MAS- Programm setzt einen Tertiärabschluss (Abschluss einer Hochschule oder einer Höheren Berufsbildung) voraus.

² Personen mit einem Abschluss einer Hochschule müssen über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügen.

³ Personen mit einem Abschluss der Höheren Berufsbildung müssen über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in einem für die Weiterbildung relevanten Berufsfeld und spätestens per Programmabschluss über die für das Weiterbildungsprogramm angemessenen wissenschaftlichen Kenntnisse verfügen.

⁴ Personen, welche die Qualifikationen gemäss Absätze 1 bis 3 nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen im „Sur-dossier“-Verfahren zur Weiterbildung zugelassen werden.

⁵ Über eine „Sur-dossier“-Zulassung entscheidet die Programmleitung zusammen mit der Leitung Weiterbildung.

⁶ Mit den Bewerberinnen und Bewerbern ist ein Gespräch zu führen, welches protokolliert wird. Die Programmleitung kann weitere Zulassungsvoraussetzungen wie Aufnahmeprüfung oder Besuch von vorbereitenden Kursen bestimmen.

Art. 7 *Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen*

¹ Bereits im Rahmen eines anderen Nachdiplomstudiums, eines Weiterbildungsprogramms oder Diplomstudienprogramms erbrachte gleichwertige in- und ausländische Studienleistungen können bis zu einem Volumen von einem Sechstel der Credit-Anzahl eines äquivalenten Weiterbildungsprogramms auf der Basis der schweizerischen und internationalen Vereinbarungen im Fachbereich Design bzw. Kunst anerkannt und angerechnet werden.

² Um Anerkennung und Anrechnung bereits erbrachter Leistungen kann unter Vorlage entsprechender Leistungsnachweise bei der Anmeldung zu einem Weiterbildungsprogramm ersucht werden.

³ Eine damit verbundene Reduktion von Gebühren ist ausgeschlossen.

Art. 8 *Studien- und Prüfungsgebühren*

¹ Die Studien- und die Prüfungsgebühren sind in den jeweiligen Programmbeschreibungen sowie dem Anmeldeformular verbindlich festgehalten.

² Die Gebühren müssen jeweils spätestens bei Beginn eines Weiterbildungsprogrammes bzw. eines Moduls bezahlt sein. In begründeten Fällen können die Gebühren in Absprache mit der Programmleitung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch vor Abschluss des jeweiligen Weiterbildungsprogrammes überwiesen werden. Es können Ratenzahlungen vereinbart werden. Die Prüfungsgebühr wird während des Weiterbildungsprogrammes in Rechnung gestellt.

³ Für vorgezogene Prüfungen oder Nachprüfungen wird ein angemessener Unkostenbeitrag in Rechnung gestellt, dessen Höhe von der Programmleitung festgelegt wird.

⁴ Dasselbe gilt für die Wiederholung einer Zertifikats- oder Masterarbeit.

Art. 9 *Struktur*

¹ Ein MAS-Programm besteht in der Regel aus drei CAS-Programmen mit unterschiedlichen inhaltlichen Akzentsetzungen.

² Die DAS- und CAS-Programme sind modular gegliedert und bestehen aus Kontaktstudium, das in Form von Präsenzunterricht, Onlineunterricht oder aus einer Mischform von beiden Unterrichtsformen angeboten wird, und Selbststudium, wobei das letztere in begleitetes und in autonomes Selbststudium unterteilt werden kann.

³ Die Module mit den jeweiligen Lernzielen und den zu vergebenden ECTS-Punkten werden im Modulkatalog des jeweiligen Weiterbildungsprogramms im Einzelnen dargestellt.

Art. 10 *Studiendauer*

¹ MAS-Programme können im Vollzeitstudium oder berufsbegleitend absolviert werden. Ein berufsbegleitendes MAS-Studium dauert in der Regel zwei Jahre.

² Die DAS-Programme dauern in der Regel ein Jahr.

³ Die CAS-Programme dauern in der Regel ein halbes Jahr.

Art. 11 *Studienleistungen*

¹ In den MAS-, DAS-, sowie CAS-Programmen müssen folgende Studienleistungen erbracht werden:

- a. eine Unterrichtspräsenz von mindestens 80% des Kontaktstudiums und
- b. weitere Studienleistungen wie Arbeiten, Prüfungen, Praxisübungen, Publikationen, Projekte und Abschlussarbeiten. Art und Form dieser Studienleistungen werden im Prüfungsreglement in den Programmbeschreibungen der einzelnen MAS-, CAS-, und DAS-Programme umfassend festgelegt.

² Allfällige Hilfsmittel werden den Teilnehmenden in der Regel zu Beginn der Weiterbildung, spätestens aber sechs Wochen vor dem Termin des Leistungsnachweises bekannt gegeben oder sind im Prüfungsreglement in der Programmbeschreibung festgehalten.

³ Das System der Leistungsbewertungen ist im Prüfungsreglement in den Programmbeschreibungen des jeweiligen MAS-, DAS-, sowie CAS-Programms festgehalten, im Besonderen die Beurteilungskriterien und Bewertungen.

⁴ Die Teilnehmenden sind verpflichtet, sich bei Unklarheiten aktiv um Informationen über die Ziele, Inhalte und Modalitäten von Leistungsnachweisen zu bemühen.

Art. 12 *Verhinderung oder Abmeldung bei Leistungsnachweisen*

¹ Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund daran gehindert, einen Leistungsnachweis zu absolvieren, so teilt sie oder er dies der Programmleitung umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldegesuch ein.

² Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Gründen, die sich auf einen bereits absolvierten Leistungsnachweis beziehen, sofern diese Gründe für die Kandidatin oder den Kandidaten vor oder während der Absolvierung des Leistungsnachweises erkennbar waren.

³ Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Hochschule einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.

⁴ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Programmleiterin oder der Programmleiter.

⁵ Wird ein Leistungsnachweis von einer Kandidatin oder einem Kandidaten ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund nicht absolviert oder wird ein begonnener Leistungsnachweis nicht fortgesetzt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

Art. 13 *Wiederholung von Leistungsnachweisen*

¹ Bei nicht genügend erbrachten Studienleistungen können Kompensationen oder Nachbesserungen verlangt werden. Wenn die Studienleistung auch unter Berücksichtigung der Kompensationen oder Nachbesserungen nicht genügend sind, können die gesamten Studienleistungen einmal wiederholt werden.

² Nach einer erfolgten und von der Programmleitung akzeptierten Verhinderung oder Abmeldung wird die Beurteilung der Studienleistung neu angesetzt. In der Regel geschieht dies zum Datum der Beurteilung im nächstfolgenden Weiterbildungsprogramm.

³ Ist dies nicht möglich, kann eine gesonderte Beurteilung angesetzt werden. In diesem Fall gehen die Kosten zu Lasten des oder der Teilnehmenden.

Art. 14 *Anwendung des ECTS-Systems und Vergabe von ECTS-Punkten*

¹ Die Vergabe von ECTS-Punkten ist in einem Anhang des Modulkatalogs verbindlich geregelt, wobei die Zuteilung der ECTS-Punkte modulweise nachgewiesen wird.

² Arbeitsleistungen, die ausserhalb des ECTS-Systems erbracht worden sind (beispielsweise in HSLU-Modulen äquivalenten Kursen, bei denen keine ECTS-Punkte ausgewiesen worden sind oder bei in der Berufspraxis erbrachten Leistungen), werden von der Programmleitung entsprechend den für die ECTS-Zuteilung für die eigenen Leistungsnachweise zugeteilten ECTS-Punkten massgeblichen Kriterien mit der entsprechenden Zahl ECTS-Punkten eingestuft.

³ Die Herkunft der angerechneten ECTS-Punkte wird in den jeweiligen MAS-, DAS- resp. CAS-Urkunden explizit ausgewiesen.

Art. 15 *Nachteilsausgleich*

Der Nachteilsausgleich für Teilnehmende mit Behinderungen richtet sich nach dem Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002³. Die Leitung Weiterbildung entscheidet auf Antrag über Massnahmen zur Gestaltung und Sicherstellung von gleichwertigen Bedingungen. Anträge auf Nachteilsausgleich sind mit den erforderlichen Beweisen zu belegen.

Art. 16 *Urkunden*

¹ Die MAS-Urkunden werden von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule Luzern, von der Direktorin oder dem Direktor der Hochschule Luzern – Design & Kunst und der Leiterin oder dem Leiter Weiterbildung unterzeichnet.

² Die DAS- und CAS-Urkunden werden von der Direktorin oder dem Direktor der Hochschule Luzern – Design & Kunst und von der Leiterin oder dem Leiter Weiterbildung unterzeichnet.

³ Der Urkundenzusatz ist die standardisierte Erläuterung des Programmabschlusses und enthält die für das Weiterbildungsprogramm anrechenbaren Module einschliesslich deren Bewertung. Er wird von der Programmleitung unterzeichnet.

⁴ Bei MAS-Programmen, die aus DAS- bzw. CAS-Programmen zusammengesetzt sind, kann eine MAS-Urkunde ausgestellt werden, die an die Stelle der Urkunde für das abschliessende DAS- bzw. CAS-Programm tritt.

⁵ Bei MAS-, DAS- und CAS-Kooperationsprogrammen unterschreiben zudem innerhalb der Hochschule Luzern die Direktorinnen und Direktoren der an der Kooperation beteiligten Departemente die MAS-Urkunden.

Art. 17 *Rückzug der Anmeldung und Abbruch der Weiterbildung*

¹ Ein Rückzug der Anmeldung, ein Abbruch oder ein Unterbruch der Weiterbildung ist der zuständigen Programmleitung schriftlich und eingeschrieben mitzuteilen.

² Wird die Anmeldung nach Erhalt der Aufnahmebestätigung zurückgezogen, ist auf jeden Fall eine Aufwandschädigung von Fr. 500.- zu entrichten.

³ Bei Abbruch der Weiterbildung oder bei einem Rückzug einer Anmeldung, der nach Anmeldeschluss eintrifft, wird die gesamte Gebühr geschuldet.

⁴ Bei einer zu geringen Zahl von Anmeldungen kann die Programmleitung das Weiterbildungsprogramm verschieben oder allenfalls absagen. Die Angemeldeten werden in diesem Fall bis spätestens 10 Arbeitstage nach Anmeldeschluss informiert.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Studienreglement für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern – Design & Kunst vom 31. August 2017 wird aufgehoben.

³ SR 151.3

Art. 19 *Inkrafttreten*

Dieses Studienreglement tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat⁴ am 1. September 2021 in Kraft.

Luzern, 15. September 2021

Hochschule Luzern - Design & Kunst



Prof. Dr. Gabriela Christen
Direktorin

⁴ Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz am 27. August 2021 genehmigt.